

d-fine



Neufassung der IRRBB-Leitlinien auf europäischer Ebene

Inhalt

1. Überblick Seite **3**

2. Wesentliche Änderungen Seite **3**

3. Fazit Seite **4**

Neufassung der IRRBB-Leitlinien auf europäischer Ebene

1. Überblick

Im Zuge der angekündigten Aktualisierung der Säule 2 Anforderungen [1] hat die EBA am 19. Juli 2018 neue Leitlinien zur Messung und Steuerung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (IRRBB) [2] sowie neue Leitlinien zum SREP und Stresstesting veröffentlicht. Die Aktualisierung der IRRBB-Leitlinien durch die EBA stellt eine partielle Umsetzung der IRRBB-Anforderungen des Baseler Ausschusses [5] auf europäischer Ebene dar. Deren vollständige Umsetzung wird mit der Aktualisierung der CRD V / CRR II [6] in 2019/2020 bzw. mit der Ausarbeitung zugehöriger technischer Regulierungsstandards durch die EBA 1-2 Jahre nach Inkrafttreten erfolgen.

Die zentralen Punkte der neuen IRRBB-Leitlinien sind die Anforderungen zur Einbindung von IRRBB in den ICAAP, zur Governance von IRRBB, zur Messung von IRRBB in Barwert- und Ertragssicht, zur Messung von CSRBB und zur Berechnung des regulatorischen Ausreißertests. Dabei entsprechen die neuen IRRBB-Leitlinien weitgehend der Konsultationsversion [3]. Auf Basis der Rückmeldungen der Kreditwirtschaft wurden aber auch einige wichtige Konkretisierungen und Erleichterungen vorgenommen. Insbesondere wurde die Umsetzungsfrist für die neuen IRRBB-Leitlinien um ein halbes Jahr auf den 30.06.2019 verschoben; für kleine und mittlere Institute (SREP-Kategorien 3 und 4) verlängert sich die Frist für die Umsetzung von CSRBB und Ausreißertest um weitere 6 Monate. Die neuen EBA-Leitlinien ersetzen die vorige Fassung aus dem Jahr 2015 [4]. Die Neufassung des am 12.06.2018 veröffentlichten BaFin-Rundschreibens zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch [7] bezieht sich jedoch noch auf diese vorherige Fassung. Anpassungen des BaFin-Rundschreibens an die neuen EBA-Leitlinien sind frühestens Ende 2019 zu erwarten.

2. Wesentliche Änderungen

Die folgenden Punkte fassen die wesentlichen Änderungen zu den bisherigen EBA IRRBB-Leitlinien zusammen und zeigen wichtige Unterschiede zu verwandten regulatorischen Anforderungen und der Konsultationsversion auf.

- **Proportionalität:** Anmerkungen der Konsultation aufgreifend wurde das Proportionalitätsprinzip stärker betont und in mehreren Paragraphen explizit erwähnt.

- **Ausreißertest:** Zusätzlich zu den bisherigen 200bp-Shifts wird die Berechnung der sechs BCBS-Standard-schocks gefordert. Auf Basis dieser neuen Standard-schocks wird ein zusätzlicher Ausreißertest mit einer neuen Ausreißergrenze von 15% des Kernkapitals als Frühwarnindikator definiert. Die Forderung der Kreditwirtschaft, insbesondere kleinerer und mittlerer Institute, zur Durchführung einer QIS für diesen neuen Ausreißertest wurde von der EBA mit der Begründung abgelehnt, dass nur ein aufsichtlicher Dialog aber keine aufsichtsrechtlichen Maßnahmen durch das neue Frühwarnsignal ausgelöst werden. Eine QIS unter Einbeziehung derartiger Institute ist erst mit der Überarbeitung der Offenlegungspflichten durch die CRD V geplant.

In der Auswertung der Ausreißertest-Schocks müssen zukünftig neben Pensionsverpflichtungen auch Non-Performing Exposures (NPEs) berücksichtigt werden. Eine Erleichterung im Vergleich zur Konsultation ist diesbezüglich die Einschränkung, dass NPEs erst dann in die Berechnung einfließen müssen, wenn ihr Anteil 2% überschreitet.

Eine Berechnung des Ausreißertests ist – analog zum neuen BaFin-Rundschreiben – wahlweise in Innen- oder Außensicht möglich, wobei die Auswahl anzuzeigen ist und konsistent zur internen Steuerung sein muss.

Es soll weiterhin genau eine risikolose Zinskurve je Währung als Diskontkurve verwendet werden. Auf die ausgelagerten Zinskurven ist ein laufzeitabhängiger Floor anzuwenden. Dieser Floor beginnt am kurzen Ende bei -100bp und steigt jahresweise um 5bp bis auf 0bp für Laufzeiten ab 20 Jahren. Beobachtete Werte unterhalb des Floors werden beibehalten. Dieser Floor weicht von der Definition der BaFin im aktualisierten Rundschreiben ab (Floor bei 0%, Beibehalten negativer Werte).

Die Schocks sind für alle materiellen Währungen (definiert als >5% bzw. aggregiert >90% des Aktiv/Passiv-Gesamtbestands) separat zu berechnen.

In der Aggregation der Teilergebnisse pro Währung werden positive Teilergebnisse nur zu 50% angerechnet. Dies ist eine wesentliche Erleichterung im Vergleich zur Konsultationsversion, in der nur Verluste in der Aggregation berücksichtigt wurden.

- **CSRBB:** Die EBA IRRBB-Leitlinien fordern trotz massiver Kritik weiterhin in Übereinstimmung mit BCBS neben der Messung von IRRBB die Bestimmung und Überwachung von Credit Spread-Risiken im Anlagebuch (CSRBB). Allerdings wurde infolge der Konsultation die Definition von CSRBB angepasst und

der Anwendungsbereich auf Aktivgeschäfte eingeschränkt. Eine detaillierte Definition von CSRBB liegt jedoch weiterhin nicht vor und soll erst im Rahmen der CRD V/ CRR II erfolgen.

- **Earnings-Perspektive:** Im Vergleich zur vorigen Fassung der EBA IRRBB-Leitlinien und der BCBS IRRBB-Prinzipien wird für die periodenbasierte Messung von IRRBB eine deutlich stärkere bilanzielle Ausrichtung gefordert: Es soll nicht mehr nur der reine Nettozinsenertrag (NII), sondern der erwartete Ertrag unter Berücksichtigung von Bilanzklassifikationen und Fair Value-Effekten berücksichtigt werden.
- **Stresstests:** Für die Messung von EVE- und NII-Risiken werden die Verwendung währungsspezifischer Stresstests und die Berücksichtigung negativer Zinsen in Stress-Szenarien gefordert.
- **Derivate:** Es wird eine separate Messung des IRRBB-Beitrags von Zinsderivaten gefordert. Derivatespezifische Risikolimits sollen im Vergleich zur Konsultation aber nicht mehr implementiert werden. Stattdessen sollen die Institute Veränderung von Hedging-Strategien, insbesondere beim Einsatz von Derivaten, überwachen.
- **NPEs:** Neu aufgenommen wurden auch explizite Vorschriften zur Berücksichtigung von Non-Performing Exposures (NPE) in der Messung von IRRBB. Im Unterschied zur Konsultation müssen diese aber nur noch bei einem Anteil von über 2% einfließen (vgl. Ausreißertest).
- **Reporting:** Die EBA-Leitlinien definieren Erwartungen an den Minimalumfang von IRRBB-Kennzahlen des regelmäßigen Management-Reportings. Hierbei sind neben dem gesamten IRRBB-Exposure inkl. Informationen zu den IRRBB-Risikoarten Gap-, Basis- und Optionsrisiko auch Auswirkungen von Modellannahmen, Auswirkungen von Derivaten und Auswirkungen von Fair Value Instrumenten (auch Level 3 Instrumente) auf die EVE- und NII-Messung darzustellen. Dies bedingt erhöhte Anforderungen an die IRRBB-Architektur, insbesondere, dass Informationen aus unterschiedlichen Datentöpfen (z.B. Accounting-Daten) mit den IRRBB-Risikokennzahlen kombiniert werden können. Die Anforderung zur Definition von Risikolimits pro IRRBB-Risikoart wurde nach der Konsultation zwar gestrichen, jedoch werden derartige Limits bei materiellen Risiken weiterhin erwartet.

- **Vergleich BCBS:** Die EBA Leitlinien greifen weiterhin nicht alle Aspekte des BCBS-Papiers auf. Es fehlen insbesondere eine Vorgabe bzw. Definition des Standardverfahrens für die EVE Berechnung und die Anforderung zur Berechnung der regulatorischen Standardschocks für NII-Kennzahlen.

3. Fazit

Durch die detaillierten Rückmeldungen der Kreditwirtschaft wurden im Vergleich zur Konsultationsversion spürbare Erleichterungen, wie die Verlängerung der Umsetzungsfrist und die stärkere Betonung des Proportionalitätsprinzips, in den neuen EBA-Leitlinien vorgenommen. Letztlich bedingen die aktualisierten IRRBB-Leitlinien dennoch weitreichende Erweiterungen, insbesondere die Einführung des neuen Ausreißertest und die Erweiterung der Earnings-Perspektive. Auf der anderen Seite fehlen weiterhin spezifische Anforderungen an die Messung des CSRBB.

© d-fine, August 2018

Referenzen

- [1] EBA: Pillar 2 Roadmap, 11.04.2017
- [2] EBA: Guidelines on the management of interest rate risk arising from non-trading book activities, 19.07.2018
- [3] EBA: Draft Guidelines on the management of interest rate risk arising from non-trading book activities, 31.10.2017
- [4] EBA: Guidelines on the management of interest rate risk arising from non-trading activities, 22.05.2015
- [5] BCBS 368: Interest rate risk in the banking book, 08.06.2016
- [6] Europäische Kommission: Entwurf CRD V/ CRR II, 23.11.2016
- [7] BaFin: Rundschreiben 09/2018 (BA) - Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch, 12.06.2018

d-fine

Dr. Oliver Bohr

Partner
d-fine GmbH, Frankfurt
oliver.bohr@d-fine.de

Dr. Oliver Hein

Partner
d-fine GmbH, Frankfurt
oliver.hein@d-fine.de

Sie finden uns im Web unter
www.d-fine.com
oder rufen Sie uns an:
+49 (0)69 90 737 0